

Beschlussblatt

Beschlussblatt 53-05-05

Beschlossen am

05.02.2025

Beschluss: Anerkennung studentische Initiative Hochschulgruppe Mathematik

Das 53. Studierendenparlament beschließt, die Hochschulgruppe Mathematik als Initiative der Studierendenschaft anzuerkennen. Die Satzung ist angehängt.

(Ja: 18, Nein: 0, Enthaltung: 0)

So beschlossen am 05.02.2025

Das Präsidium des 53. Studierendenparlaments

Yves Köppeler, Naomi Grützbach, Christina Rohde

Satzung der Hochschulgruppe Mathematik

31. Januar 2025

§ 1 Name und Sitz

Die studentische Initiative führt den Namen Hochschulgruppe Mathematik. Sie hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2 Zweck der Initiative

1. Der satzungsmäßige Zweck der Vereinigung ist die Vernetzung von und der Austausch zwischen mathematikinteressierten Studierenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können auf formlosen Antrag hin Studierende werden, die an der Universität Paderborn immatrikuliert sind.
2. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist in Textform zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaftsende

1. Die Mitgliedschaft in der Initiative endet durch
 1. Exmatrikulation
 2. Austritt
 3. Ausschluss
 4. Tod
2. Ein Ausschluss nach § 4 Absatz (1) Nr. 3 ist in Textform zu begründen und muss durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung beschlossen werden.

§ 5 Beiträge

Die Initiative erhebt keine Beiträge.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Initiative

Organe der Vereinigung sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der vorsitzenden Person,
 - der stellvertretenden vorsitzenden Person,
 - der für Finanzen zuständigen Person.

Vorstandsmitglieder müssen zum Wahlzeitpunkt ordentliche Mitglieder der Vereinigung sein.

2. Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Sommersemesters oder der jederzeitigen Wahl eines neuen Vorstands. Die Neuwahl des Vorstands muss als Antrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden und dem Antrag müssen Zweidrittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Vorstandsmitglieder nach § 8 Absatz (1) bleiben solange kommissarisch im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt wurde, welches das Amt übernimmt. Ist ein Vorstandsamt nach § 8 Absatz (1) nur kommissarisch besetzt, muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen um das entsprechende Amt neu zu besetzen. Fristen nach § 11 bleiben unberührt. Kommissarische Vorstandsmitglieder dürfen nur absolut notwendige Tätigkeiten durchführen. Hierzu zählt insbesondere das Einberufen einer Mitgliederversammlung nach § 11.

§ 9 Wahl des Vorstands

1. Vorstandsämter nach § 8 Absatz (1) werden auf der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

3. Gewählt ist die kandidierende Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den (in der Regel zwei) Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Tritt nur eine kandidierende Person an, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Initiative.
2. Die Initiative wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, und zwar durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines die vorsitzende Person sein muss.
3. Der amtierende Vorstand trägt Sorge dafür, dem AStA der Universität Paderborn zur Kontaktaufnahme eine E-Mailadresse mitzuteilen, die er regelmäßig pflegt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr und nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Initiative sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.
2. Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten der Initiative werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands
2. Vorzeitige Ab- und Neuwahl des Vorstands gemäß § 8 Absatz (2)
3. Entlastung des Vorstands
4. Beschlussfassung über
 1. Die Einrichtung von Ausschüssen und die Festlegung ihrer Kompetenzen

2. Satzungsänderungen
3. Mitgliederausschluss
4. Auflösung der Initiative
5. Anträge der Mitglieder und des Vorstands.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Jedes ordentliche Mitglied der Initiative ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 14 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der vorsitzenden Person und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechenschaftsbericht

Der Vorstand dokumentiert die Verwendung studentischer Gelder durch die Initiative und hat die Aufgabe zum Ende des Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht anzufertigen, der bis zum 31. Januar beim Präsidium und beim Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments, sowie beim Finanzreferat des AStA einzureichen ist.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden. Jede Änderung der Satzung ist dem Studierendenparlament unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 17 Auflösung der Initiative

1. Die Initiative kann nur auf einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung der Initiative fällt das Vermögen der Initiative an den AStA der Universität Paderborn. Die Verwendung ist an den Zweck der Initiative gebunden. Genauere Einzelheiten hierzu beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach § 17 Absatz (1).

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
2. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.